



Amtliche Bekanntmachungen

Kanalsanierung Geislinger Straße in Zipplingen

EINLADUNG zur Informationsveranstaltung

Im Anschluss an die nächste Sitzung des Ortschaftsrats Zipplingen am **25. Februar 2026** in der **Turnhalle Zipplingen** findet um **19.30 Uhr** eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Baumaßnahme „Kanalsanierung Geislinger Straße“ statt.

Es ergeht herzliche Einladung an die Anlieger und alle Interessierten.

Johannes Joas
Bürgermeister

Martin Schimmele
Ortsvorsteher

Vorgezogener Redaktionsschluss fürs Amtsblatt vom 20.02.2026

Weil am Montag, 16.02.2026 das Rathaus nachmittags geschlossen ist, ist der

Redaktionsschluss
für die Amtsbblattausgabe vom 20.02.2026
am Montag, 16.02.2026 bereits um 10.00 Uhr.

Dies gilt nur für diejenigen, die ihre Beiträge per E-Mail an die Gemeindeverwaltung zur Veröffentlichung im Amtsblatt schicken.

Alle, die ihre Mitteilungen direkt ins Redaktionssystem des Krieger-Verlags stellen, sind davon nicht betroffen. Für sie gilt der reguläre Redaktionsschluss.

Wir bitten um Beachtung.

Rathaus geschlossen

Das Rathaus Unterschneidheim ist am **Montag, 16.02.2026**, sowie **Dienstag, 17.02.2026** jeweils ab 12.00 Uhr, geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Seniorenprogramm Ü60

Termin- verschiebungen

Bitte beachten

In unserem Seniorenprogramm haben sich Terminänderungen ergeben, die wir Ihnen nachfolgend mitteilen, damit Sie sich die Termine in Ihrem Programm ändern bzw. in Ihrem Kalender vormerken können:

Nr. 7 – Sommer-Grillfest

Ursprünglicher Termin: Mittwoch, 29.07.2026

Neuer Termin: Mittwoch, 08.07.2026

Nr. 8 – Kinonachmittag

Ursprünglicher Termin: Mittwoch, 16.09.2026

Neuer Termin: Donnerstag, 17.09.2026

Nr. 11 – „Atme den Herbst ein“ –

Entspannung mit Duft und Bewegung

Ursprünglicher Termin: Mittwoch, 18.11.2026

Neuer Termin: Mittwoch, 04.11.2026

Ihr Seniorenbeirat



Böller schießen

Am Donnerstag, 12.02.2026 werden am Rathaus in Unterschneidheim gegen 15.30 Uhr Böller geschossen.

Wir bitten um Beachtung.



Besuchen Sie
unsere Homepage:
www.unterschneidheim.de





2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	15.266.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes	
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	528.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.664.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.843.400
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	
	(Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.179.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.650.400
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	324.300
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	
	(Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.675.700
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	
	(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	25.300

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.100.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) festgelegt.

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden wie folgt festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 590 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H. der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 375 v. H. der Steuermessbeträge

Unterschneidheim, 26.01.2026

gez.
Johannes Joas
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 27. Januar 2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden mit Schreiben vom 2. Februar 2026 durch das Landratsamt Ostalbkreis genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 16. Februar 2026 bis Mittwoch, 25. Februar 2026, je einschließlich, auf dem Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Ziegelhütte 25, Zimmer 0.15, öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Frau Joas.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterschneidheim, 02.02.2026

gez.
Johannes Joas
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des GVV Tannhausen am 02.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossenen 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 27.1.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2025/0031V/41.1-621.41 KS/Ge, genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom 14.11.2025 maßgebend.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Stödtlen während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Stödtlen, 02.02.2026

gez. Jan-Erik Bauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Tannhausen

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen am 02.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Großfeld“ in Tannhausen mit Erlass vom 02.02.2026, Az.: Btgb-Nr. BLP-2024/072 IV/41.1-621.41 KS/Ge, aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 13.06.2025/10.10.2025 maßgebend.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung